

Satzung des Vereins zur baulichen Erhaltung der St. Nicolai-Kirche zu Altengamme e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Verein zur baulichen Erhaltung der St. Nicolai-Kirche zu Altengamme e. V.“. Er hat seinen Sitz in Hamburg-Altengamme und ist in dem Vereinsregister unter Nr. 15997 des Amtsgerichts Hamburg am 07.01.1999 eingetragen worden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung der St.Nicolai-Kirche und ihres Inventars unter Beachtung der Belange des Denkmalschutzes. Die dazu notwendigen Geldmittel werden insbesondere aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige Person und jede juristische Person werden, die ihren Beitritt erklärt. Mit Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand ist die Mitgliedschaft erworben. Die juristische Person wird durch einen Beauftragten vertreten.

§ 4 Beiträge

Der Mindestbeitrag beträgt Euro 30,- jährlich. Er kann jährlich oder halbjährlich entrichtet werden.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres zusammen. Zur Tagesordnung gehören
 - a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Bei Ablauf der Amtsperiode Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) Weitere Punkte, die in der Einladung zu bezeichnen sind.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen in den vom Gesetz zwingend vorgeschriebenen Fällen; außerdem auf Beschluß des Vorstandes, sowie auf Verlangen von mindestens 15 % der Mitglieder. Der Antrag muß den Grund und Zweck der Einberufung bezeichnen.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist zu unterzeichnen vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Sie erläßt für den Vorstand Richtlinien über die Grundsätze und das Verfahren für die Vergabe von Vereinsmitteln.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus den von der Kirchengemeinde als Bauträger vorzulegenden Projekten diejenigen aus, die gefördert werden sollen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9 und Rechnungsprüfer gemäß § 12.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Es werden von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte gewählt
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Kassenwart,
 - d) der Schriftführer,
 - e) ein weiteres Mitglied.Ein Mitglied des Vorstandes muß dem Kirchenvorstand angehören.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein als sein gesetzlicher Vertreter. Der Vorstand handelt im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied.
- (3) Die Vorstandsmitglieder leisten ihre Arbeit ehrenamtlich. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet im Rahmen der Satzung und nach den von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien über die Verwendung der Gelder.
- (5) Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Bei kürzerer Frist bedarf es der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder, darunter des Vorsitzenden oder seines Vertreters. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Vorstandssitzungen sind mitgliederoffen.

§ 10 Verwendung der Mittel

Bei der Erteilung von Aufträgen und der Gewährung von Zuwendungen sind die Mittel des Vereins sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Vereinsmitglieder und deren Angehörige dürfen weder bevorzugt noch benachteiligt werden; es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Rechnungsprüfer

Das Vermögen des Vereins wird durch den Kassenwart im Einvernehmen mit dem Vorstand verwaltet. Seine Tätigkeit wird alljährlich von zwei Rechnungsprüfern geprüft, die der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten. Die Mitgliederversammlung erteilt die Entlastung. Die Rechnungsprüfer werden für jedes Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestimmt.

§ 12 Kostenerstattung

Den Mitgliedern des Vorstandes und den Rechnungsprüfern werden die im Zuge ihrer Tätigkeit entstehenden Kosten auf Antrag erstattet. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütungen.

§ 13 Änderung der Satzung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Jahresende. Hat ein Mitglied zwei Jahre keinen Beitrag entrichtet, kann die Mitgliedschaft durch Beschluß des Vorstandes aufgehoben werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Beratung und Beschlußfassung ist ein Antrag erforderlich, der von mindestens einem Drittel aller Mitglieder zu stellen ist. Zu dem Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, muß eine zweite Mitgliederversammlung zu dem gleichen Gegenstand einberufen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Kirchengemeinde Altengamme zu mit der Bestimmung, dieses ausschließlich für den Erhalt der Kirche und deren Inventar zu verwenden.

Nachrichtlich: kein Bestandteil der Satzung:

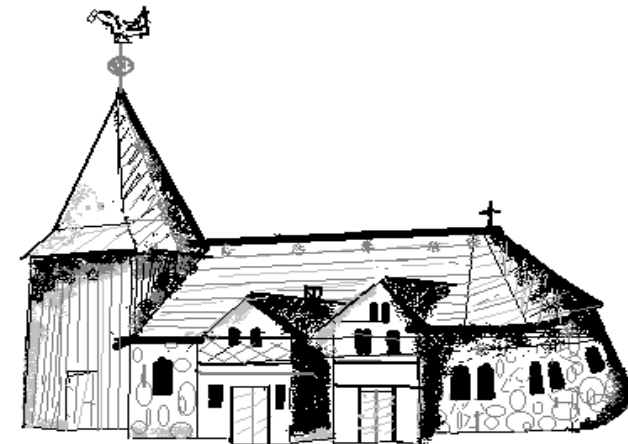
Bankverbindung:

Vierländer Volksbank eG: Konto Nr.: 20 2303 03, BLZ 201 903 01

BIC: GENODEF 1HH3 IBAN: DE25 2019 0301 0020 2303 03

Verein zur baulichen Erhaltung der St.Nicolai-Kirche

zu Altengamme e. V.



Satzung

Februar 1999/2001